

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) vom 4. August 2017 (Amtsblatt S. 317), geändert durch Satzung vom 9. Juli 2018 (Amtsblatt S. 294, ber. S. 346),

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Kinderhorte“ die Wörter „und Kinderhorte an Förderzentren“ eingefügt.

bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Für den Besuch des Hortes in Form Kooperativer Ganztagsbildung nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) der KitaS werden Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

Für den Besuch nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) oder c) der KitaS werden Besuchsgebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) erhoben. Bei ausschließlicher Mittagsverpflegung im Rahmen des gebundenen Ganztags werden keine Besuchsgebühren erhoben.“

b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ die Wörter „sowie Nr. 8 Buchst. a)“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besuchen Schulkinder andere Kindertageseinrichtungen als Horte nach § 1 Abs. 2 Nrn. 3, 4, 7 oder 8 der KitaS, ist die nutzungszeitbezogene Besuchsgebühr des Hortes nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zu bezahlen.“

d) In Abs. 4 werden nach den Wörtern „Wird in Horten“ die Wörter „nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 oder in Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbildung

nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) bis Buchst. c)“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Die Kindertageseinrichtungen, die“ das Wort „nicht“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„Für Kinder, die an bis zu drei Tagen in der Woche den Schülertreff besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen (halber Platz)“ zu entrichten. Für Kinder, die den Schülertreff an vier oder fünf Tagen die Woche besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen pro Platz“ zu entrichten.“.

b) In Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Erstattungsbetrag muss im Fall des Abs. 2 Satz 1 binnen drei Monaten nach Rückkehr in die Einrichtung gestellt werden. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 muss der Antrag bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.“.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Besuchsgebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.“

4. Die Anlage 1 zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 KitaGebS:

Kindertageseinrichtungen ohne Verpflegungsangebot

Auflistung der städtischen Kindertageseinrichtungen, die **nicht** an der städtischen Verpflegung nach § 4 teilnehmen:

Adresse	Einrichtungen ohne Verpflegung
Michael-Ende-Straße 20, 90439 Nürnberg	Hort in Form Integrierter Ganztagsbildung am Schulstandort Michael-Ende-Straße

”

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 8 rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft.